

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Danyal Bayaz, Dieter Janecek, Lisa Paus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/21208 –**

### **Rolle der Abschlussprüferaufsichtsstelle im Fall Wirecard**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Wirecard AG meldete erstmals ein Unternehmen des Deutschen Aktienindizes (DAX) Insolvenz an. Seit Jahren gab es Vorwürfe der Bilanzmanipulation gegen das 2018 in den DAX aufgenommene Unternehmen (vgl. z. B. <https://www.zeit.de/online/2008/30/querdax-wirecard>; <https://www.heibel-unplugged.de/wp-content/uploads/2020/06/Zatarra-research-Wirecard-PDF.pdf>; <https://ftalphaville.ft.com/2015/04/27/2127427/the-house-of-wirecard/>.)

Bis zum Jahr 2018 wurden die Jahresabschlüsse des Unternehmens uneingeschränkt testiert. Zum Jahresabschluss 2018 vermerkte EY in Bezug auf ungeklärte Vorwürfe in Singapur: „Aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich laufender und/oder ggf. zukünftiger Rechtsstreitigkeiten sowie hinsichtlich möglicher neuer Erkenntnisse der aufgrund der Anschuldigungen geführten Ermittlungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einschätzungen zu den Auswirkungen der dargestellten Sachverhalte auf die Rechnungslegung zukünftig anders ausfallen können“ (Jahresabschluss Einzelgesellschaft 31. Dezember 2018 Wirecard AG, Seite 135).

In Deutschland ist seit dem 17. Juni 2016 die APAS für die Abschlussprüferaufsicht zuständig. Die APAS ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angesiedelt, erledigt ihre durch die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und andere Rechtsakte zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit und untersteht insoweit ausschließlich der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Die APAS ist allein zuständig für berufsaufsichtliche Verfahren bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Sie ermittelt dafür sowohl anlassunabhängig als auch anlassbezogen bei konkreten Anhaltspunkten für Berufspflichtverletzungen bei Abschlussprüfungen.

1. Gab es seitens der APAS anlasslose Inspektionen bei EY, wenn ja wann, von wie vielen Personen wurden diese durchgeführt, und wie lange haben sie gedauert?

2. Wurden bei diesen anlasslosen Inspektionen Mängel in Bezug auf die Prüftätigkeit von EY bei Abschlüssen der Wirecard AG festgestellt, wenn ja welche, und wie und wann wurden diese behoben?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die APAS führt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages ohne besonderen Anlass Inspektionen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) durchführen. Zu diesen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gehört auch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Bei ihren anlassunabhängigen Inspektionen bewertet die APAS den Aufbau des internen Qualitätssicherungssystems der Abschlussprüferpraxis, überprüft die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Verfahren und untersucht in Stichproben die Prüfungsunterlagen von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, um die Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermitteln. Dafür untersucht sie z. B., ob die Abschlussprüferpraxis die geltenden Prüfungs- und Qualitätssicherungsstandards sowie die Berufsgrundsätze, Unabhängigkeitsanforderungen und die einschlägigen deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einhält. Sie überprüft zudem die generelle Methodik zur Durchführung der Prüfungen.

Der Gegenstand eines jeden Inspektionsverfahrens unterliegt der umfassenden strafbewehrten Verschwiegenheitsverpflichtung der APAS (§ 66b der Wirtschaftsprüferordnung – WPO).

3. Gab es seitens der APAS anlasslose Inspektionen beim Unternehmen KPMG Deutschland oder KPMG International (KPMG), wenn ja wann, von wie vielen Personen wurden diese durchgeführt, und wie lange haben sie gedauert?
4. Wurden bei diesen anlasslosen Inspektionen Mängel in Bezug auf die Prüftätigkeit von KPMG festgestellt, wenn ja welche, und wie und wann wurden diese behoben?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

KPMG International unterliegt nicht der Aufsicht der APAS, da KPMG International keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse in Deutschland durchführt. KPMG Deutschland gehört zu den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB durchführen, und unterliegt insoweit der Aufsicht durch die APAS. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Gab es seitens der APAS anlassbezogene Sonderuntersuchungen in Bezug auf Abschlussprüfungen der Wirecard AG, wenn ja, wann, und zu welchem Anlass, von wie vielen Personen wurden diese durchgeführt, und wie lange haben sie gedauert?
6. Wurden bei diesen anlassbezogenen Untersuchungen Mängel festgestellt, wenn ja welche, und wie und wann wurden diese behoben?
7. Sollte es keine anlassbezogenen Sonderuntersuchungen in Bezug auf Abschlussprüfungen der Wirecard AG seitens der APAS gegeben haben, wie wird dies angesichts stetiger Vorwürfe der Bilanzmanipulation gegen das Unternehmen begründet?

8. Gab es nach Einleitung einer Sonderuntersuchung der Wirecard AG 2019 durch KPMG eine Sonderuntersuchung oder Inspektion durch die APAS in Bezug auf Abschlussprüfungen der Wirecard AG, wenn nein, warum nicht, wenn ja, was waren die Ergebnisse?

Die Fragen 5 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die APAS leitet im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags bei konkreten Anhaltspunkten für Verstöße gegen Berufspflichten bei der Durchführung von Jahresabschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB Berufsaufsichtsverfahren nach § 66a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3 WPO gegen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein. Auf Grund der Presseberichterstattung der Financial Times hat die APAS am 16. Oktober 2019 ein berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeleitet. Nach Veröffentlichung des KPMG-Sonderuntersuchungsberichts am 28. April 2020 hat die APAS das Vorermittlungsverfahren am 6. Mai 2020 in förmliche Berufsaufsichtsverfahren überführt. Der Gesetzgeber hat den zeitlichen Rahmen, in dem die APAS Überprüfungen durchführen darf, auf einen Zeitraum von fünf Jahren begrenzt. Insofern überprüft die APAS ab 2015 die Jahres- und Konzernabschlussprüfungen durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der Wirecard AG auf die Einhaltung der gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben. Inhalte und Ergebnisse dieser aufsichtlichen Verfahren unterliegen der Verschwiegenheitspflicht (§ 66b WPO).

9. Lag nach heutiger Bewertung schon in den Vorjahren ein Prüfungshemmnis vor, weil Informationen zu Third-Party-Acquirern entweder nicht ausreichend oder gar nicht erbracht wurden, und hätte damit ein Bestätigungsvermerk nur mit Einschränkungen erfolgen dürfen, oder hätte er gar ganz versagt werden müssen?
10. Lag nach heutiger Bewertung schon in den Vorjahren ein Prüfungshemmnis oder lagen Einwände vor, weil Informationen zu Third-Party-Acquirern entweder nicht ausreichend oder gar nicht erbracht wurden, und hätte damit ein Bestätigungsvermerk nur mit Einschränkungen erfolgen dürfen, oder hätte er gar ganz aufgrund von Prüfungshemmnissen oder Einwänden versagt werden müssen?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Diese Fragestellung ist Gegenstand des laufenden berufsaufsichtlichen Verfahrens. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 8 verwiesen.

11. Gab es seitens der APAS einen konkret auf die Wirecard AG bezogenen Austausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen oder mit ausländischen Aufsichtsbehörden, wenn ja, wann fand dieser Austausch statt, und welchen konkreten Anlass und welche konkreten Ergebnisse hatte er, und wenn nein, warum nicht?

Die APAS wurde erstmals Mitte Mai 2020 von der BaFin über den Fall Wirecard informiert. Mit Schreiben vom 12. Mai 2020 (Eingang bei der APAS am 18. Mai 2020) hat die BaFin die APAS auf den auf der Internetseite der Wirecard AG veröffentlichten Sonderuntersuchungsbericht von KPMG hingewiesen. Die BaFin regte in ihrem Schreiben an, zu prüfen, inwieweit die Erkenntnisse aus der Sonderuntersuchung von KPMG für die Berufsaufsicht der APAS über die Abschlussprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft relevant sein könnten. Am 20. Mai 2020 fand ein Gespräch

zwischen BaFin und APAS statt, bei dem fachliche Einschätzungen zu den einzelnen Themenbereichen des KPMG-Berichts ausgetauscht wurden und sich beide Seiten über den Stand der jeweiligen Verfahren informierten. Darüber hinaus informierte die BaFin in diesem Gespräch die APAS erstmalig über die Anordnung von Verlangensprüfungen bei der DPR in Bezug auf die Abschlüsse der Wirecard AG zum 30. Juni 2018 und 31. Dezember 2018. Ferner übermittelte die BaFin am 24. Juli 2020 auf Anfrage der APAS den vollständigen Sonderuntersuchungsbericht der KPMG mit den nichtöffentlichen Anlagen. Die Leitung der APAS hat sich in allgemeiner Form in Telefonaten am 20. und 22. Juli 2020 mit zwei ausländischen Abschlussprüferaufsichten zum Fall Wirecard unter Beachtung der Verschwiegenheitsverpflichtung des § 66b WPO ausgetauscht.

12. Gab es seitens der APAS einen konkret auf die Wirecard AG bezogenen Austausch mit der Wirtschaftsprüferkammer, wenn ja, wann fand dieser Austausch statt, und welchen konkreten Anlass und welche konkreten Ergebnisse hatte er, und wenn nein warum nicht?

Die Zuständigkeit der APAS umfasst (ausschließlich) die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB, durchführen, soweit diese Prüfungen betroffen sind (§ 66a Absatz 6 WPO). Für die Berufsaufsicht über alle anderen Tätigkeiten von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist die Wirtschaftsprüferkammer zuständig (§ 61a WPO). Mit Schreiben vom 6. Juli 2020 und E-Mail vom 21. Juli 2020 hat die APAS die Wirtschaftsprüferkammer auf Presseberichterstattungen zu Beratungstätigkeiten durch einen anderen Wirtschaftsprüfer bzw. eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegenüber der Wirecard AG hingewiesen. Für eine berufsaufsichtliche Beurteilung dieses Sachverhaltes ist die Wirtschaftsprüferkammer (nicht die APAS) zuständig, da es sich nicht um eine gesetzliche Abschlussprüfungsleistung für die Wirecard AG handelt, sondern um eine Beratungstätigkeit durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die APAS führt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (§ 66a Absatz 1 Satz 1 WPO).